

zwischen dem Verteilernetzbetreiber:

| |
|---|
| Stadtwerke Steinfurt GmbH Wiemelfeldstraße 48 48565 Steinfurt Amtsgericht Steinfurt HRB 1014 |
|---|

- nachfolgend „**VNB**“ genannt -

und dem Anschlussnutzer:

| | |
|------------------------------|--|
| Vorname, Name oder Firma: | |
| Straße, Hausnummer: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefonnummer: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Registergericht, -nummer: | |
| Kundennummer: | |

- nachfolgend „**Anschlussnutzer**“ genannt -

Nachfolgend werden Anschlussnutzer und VNB zusammen „**Vertragspartner**“ genannt.

Angaben zum Netzanschluss:

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der Kundenanlage | |
| Ort der Entnahmestelle | |
| Netzanschlusskapazität Bezug (Anschlussleistung) | |
| Netzanschlusskapazität Einspeisung | |
| Entnahmespannung | |
| Eigentumsgrenze | |

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses, der die elektrische Anlage des Anschlussnutzers mit dem Verteilernetz des VNB verbindet, zur Entnahme elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang.

2. Vertragsvoraussetzungen

Der VNB gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung, dass für die Entnahmestelle ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

3. Hauptleistungspflichten

Der VNB hält den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Kapazität vor. Der VNB hält die vereinbarte Anschlusskapazität am Ende des Netzanschlusses vor. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Netzanschluss innerhalb der vereinbarten Anschlusskapazität zur Entnahme von elektrischer Energie zu nutzen.

Die Einspeisung aus Eigenanlagen ist vom Anschlussnutzer mit dem VNB abzustimmen. Dieser kann die Anschlussnutzung von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Rückspannungen abhängig machen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind.

4. Leistungsbezug

Die Leistungsbereitstellung und der Netzanschluss an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt.

Der VNB ist nicht verpflichtet, mehr als die mit dem Anschlussnehmer vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer ist nicht berechtigt, mehr als die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung in Anspruch zu nehmen.

Bei einer im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der vorzuhaltenden Anschlussleistung, bietet der VNB dem Anschlussnehmer eine Anpassung der vorzuhaltenden Anschlussleistung gegen Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses an. Hierbei hat der Anschlussnutzer auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer darlegen, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Vorhalteleistung nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung in der darauffolgenden Abrechnungsperiode nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem VNB den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Anschlussleistung an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5. Haftung des VNB

Der VNB haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses erleidet, nur in Grenzen des Pkt.16 der „AGB-Netzanschluss und Anschlussnutzung Mittelspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Strom Mittelspannung“ der Stadtwerke Steinfurt GmbH (analog § 18 NAV).

6. Vertragsbeginn und -laufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn enden alle - die Anschlussnutzung betreffenden - vorangegangenen Vereinbarungen.

7. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt. Die Möglichkeit der

außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8. Rechtsnachfolge

Die Übertragung des Vertrages bedarf der Einwilligung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen VNB ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des VNB ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des VNB zu veröffentlichen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

9. Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

1. „AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Mittelspannung“, siehe Link:
<https://www.swst.de/agb-mittelspannung>
2. „Technische Anschlussregel Mittelspannung (VDE-AR-N 4110)“ siehe Link:
<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-mittelspannung-vde-ar-n-4110>
3. „Preisblatt Netzanschluss-Strom der Stadtwerke Steinfurt GmbH“ siehe Link:
<https://www.swst.de/preisblatt-netzanschluss-strom>

Die Regelungen dieses Vertrages gelten vorrangig vor den Regelungen in den Anlagen. Die vorgenannten Anlagen werden mit Unterzeichnung des Vertrages vollständig zur Kenntnis genommen. An dieses Vertragsangebot hält sich der VNB drei Monate gebunden.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Annahme des Vertragsangebotes durch den Anschlussnutzer:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anschlussnutzer

Stadtwerke Steinfurt GmbH

Steinfurt,

den
Datum

.....
Unterschrift VNB